



Der Oberbürgermeister

Über  
Magistrat

und Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
Christa Gabriel

an den Revisionsausschuss

27. Juni 2019

Bearbeitung und Bewertung des Beleges zum Weihnachtsessen 2017  
Beschluss Nr. 0072 des Revisionsausschusses vom 30.04.2019 (Vorlagen-Nr. 19-F-10-0007)

Der Magistrat wird gebeten, zu berichten,

1. welche konkreten Sachbearbeitungsschritte in chronologischer Abfolge mit der Bearbeitung des Beleges über 1.019,00 Euro zum Weihnachtsessen 2017 des Wiesbadener Oberbürgermeisters Sven Gerich mit dem Mainzer Oberbürgermeister Michael Ebling verbunden waren.
2. ob die Belege zu diesem Vorgang bei Einreichung vollständig und ordnungsgemäß waren.
3. ob und wann gegebenenfalls Belege nachgereicht wurden.
4. Wann, weshalb und durch wessen Initiative wurde die sachliche Bewertung des Beleges korrigiert.
5. was bezüglich der nicht korrekt erfolgten sachlichen Feststellung des Belegs unternommen worden ist.

Zu 1.

- Die Kreditkartenabrechnung der Nassauischen Sparkasse für Dezember 2017 ging am 05.01.2018 im Dezernat I ein.
- Im nächsten Schritt wurde geprüft, ob von allen in der Abrechnung aufgeführten Buchungen die Belege vorhanden sind.
- Die Beträge der Belege wurden mit der Abrechnung verglichen.
- Aufgrund der hohen Restaurantrechnung wurde von der Sachbearbeiterin nachgefragt, ob es sich tatsächlich um eine dienstliche Veranstaltung gehandelt habe. Dies wurde von meiner Seiten bejaht, es wäre das alljährliche Abschlussessen mit der Stadt Mainz, das immer abwechselnd bezahlt würde.
- Danach erfolgte die Erstellung der Anordnung, die am 09.01.2018 an das Kassen- und Steueramt geschickt wurde.
- Da die Buchung im Lastschriftverfahren erfolgt, stellt die Erstellung der Auszahlungsanordnung nur noch eine Zuordnung der Belege auf verschiedene, sachlich korrekte Kontierungen dar. Die eigentliche Bezahlung der Rechnung ist bereits mit dem Überreichen der Kreditkarte erfolgt. Als Korrektur bleibt lediglich die Erstattung durch den Kreditkarteninhaber.

Zu 2.

Ja, der Vorgang bestand aus einem Kassenbeleg.

Zu 3.

Nicht erforderlich

Zu 4.

Der Betrag wurde mir am 22.02.2019 auf meinen Wunsch in Rechnung gestellt, nachdem ich den Beleg noch einmal einer sachlichen Bewertung unterzogen hatte.

Zu 5.

Der Beleg wurde aus haushaltsrechtlicher Sicht korrekt festgestellt.

- Der Beleg lag für die Kreditkartenabrechnung ordnungsgemäß und rechtzeitig vor.
- Der Betrag auf dem Beleg stimmte mit der Abrechnung überein.
- Es wurde die haushaltsrechtlich korrekte Kontierung ausgewählt.
- Der Anlass war laut Aussage des Kreditkarteninhabers dienstlich.
- Es gibt darüber hinaus keine Richtlinie, an der sich die zulässige Höhe eines Abendessens grundsätzlich messen lassen könnte.
- Die Erstellung der Anordnung und Buchung der Lastschrift stellen eine haushaltsrechtliche Notwendigkeit im Sinne der ordnungsgemäßen Buchführung dar.

Mit freundlichen Grüßen

  
Sven Gerich